



Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschafts-informatik zum Erwerb des Diploms "Master of Science in Wirtschaftsinformatik" an der Berner Fachhochschule

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf, gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG¹) und Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV²),

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Studienordnung regelt das Diplomstudium zum Erwerb des "Master of Science in Wirtschaftsinformatik" an der Berner Fachhochschule.
Ausführungsbestimmungen	Art. 2 Einzelheiten zum Studiengang, insbesondere zu den zu belegenden Modulen und zu den administrativen Verfahren, werden in Ausführungsbestimmungen geregelt, die durch den Steuerungsausschuss beschlossen werden.
Kooperationsmaster	Art. 3 Die Berner Fachhochschule (BFH), die Hochschule Luzern (HSLU) und die FHS St. Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften (FHS) bieten den Masterstudiengang gemeinsam an. ³
Organisation	Art. 4 Jede Partnerhochschule ernennt je ein Mitglied des Steuerungsausschusses und der Studiengangleitung. Der Steuerungsausschuss erlässt ein Organisationsreglement.
Regelstudienzeit	Art. 5 ¹ Der Masterstudiengang wird als Teilzeitstudium angeboten. ² Die Regelstudiendauer beträgt vier Semester. ³ Der Studiengang umfasst Studienleistungen im Umfang von 90 ECTS-Credits.
Anrechnung von Studienleistungen und Vorkenntnissen	Art. 6 ¹ An der Berner Fachhochschule oder andernorts auf konsekutiver Masterebene erworbene Credits sind anrechenbar. Die Studiengangleitung entscheidet über die Anrechnung.

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.

³ Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 23. Januar 2020, in Kraft seit 1. Februar 2020.

² Studierende können einen Antrag auf Dispensierung von einem Modul oder Kurs stellen unter Anrechnung der entsprechenden Leistung. Der Antrag ist hinreichend zu dokumentieren. Die Studiengangleitung bewilligt den Antrag, wenn die Studierenden

a an der Berner Fachhochschule oder andernorts entsprechende Studienleistungen erbracht haben. Entsprechende Studienleistungen, die andernorts erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse von denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden oder

b ausreichende Kenntnisse vom Inhalt eines Moduls oder eines Kurses nachweisen.

³ Für erlassene Lehreinheiten sind keine Leistungsnachweise zu erbringen.

⁴ Erlassene Lehreinheiten werden nicht bewertet. Sie werden für die Berechnung einer allfälligen Gesamtnote nicht berücksichtigt.

⁵ Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter legt den Zeitrahmen für Anträge auf Dispensierung fest. ⁴

2. Zulassung zum Studium

Art. 7 ¹ Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter führt das Zulassungsverfahren durch. Die Studiengangleitung kann zur Durchführung des Zulassungsverfahrens eine Aufnahmekommission einsetzen, in der jede Partnerhochschule paritätisch vertreten sein muss. ⁵

² Bewerberinnen und Bewerber müssen über einen der nachfolgenden Ausbildungsabschlüsse verfügen, wobei die auf eine Stelle nach dem Komma gerundete Gesamtnote mindestens 4.5 betragen muss:

a über einen in der Schweiz erworbenen Bachelor of Science (BSc) in Wirtschaftsinformatik, BSc in Business Administration, Studienrichtung Wirtschaftsinformatik, BSc in Betriebsökonomie, BSc in Wirtschaftsingenieurwesen oder BSc in Informatik im Umfang von jeweils mindestens 180 ECTS-Credits, oder

b über einen in der Schweiz erworbenen Hochschulabschluss aus einem mit Bst. a verwandten Fachbereich oder

c über einen ausländischen Hochschulabschluss, der mit den in den Buchstaben a und b erwähnten Abschlüssen gleichwertig ist. ⁶

³ Soweit bei Abschlüssen gemäss Absatz 2 Buchstaben b und c die erforderlichen Eingangskompetenzen im Vergleich mit den Abschlüssen gemäss Absatz 2 Buchstabe a nicht erfüllt sind, erfolgt eine Zulassung unter der Auflage zusätzlicher Studienleistungen im Umfang von höchstens 30 ECTS-Credits. ⁷

⁴ Ganzer Artikel geändert mit Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

⁵ Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 23. Januar 2020, in Kraft seit 1. Februar 2020.

⁶ Ganzer Absatz geändert mit Beschluss des Schulrats vom 23. Januar 2020, in Kraft seit 1. Februar 2020.

⁷ Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 23. Januar 2020, in Kraft seit 1. Februar 2020.

- ⁴ Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ausserdem
- a* in der Lage sein, dem Unterricht in deutscher und englischer Sprache zu folgen,
 - b* eine Eignungsabklärung erfolgreich absolvieren.

⁵ Die Eignungsabklärung besteht aus der Beurteilung der eingereichten Unterlagen und eines standardisierten Interviews. Dabei werden die Fach-, Sprach- und Methodenkompetenz sowie die Motivation zum Studium überprüft und bewertet. Die Kriterien zur Beurteilung sind den Ausführungsbestimmungen zum Zulassungsverfahren entnehmbar.

⁶ Falls die verlangten ECTS-Credits für den Nachweis im Fachgebiet „Wirtschaftsinformatik“ bei Studienbeginn noch nicht vorliegen, kann das Studium dennoch begonnen werden. Die fehlenden Eingangskompetenzen müssen in diesem Fall im ersten und zweiten Semester nachgearbeitet werden.

Ablehnung an Partnerhochschulen

Art. 8 Bewerberinnen und Bewerber, die von den Partnerhochschulen nicht für den Studiengang zugelassen wurden, können von der Berner Fachhochschule nicht im gleichen Studienjahrgang zugelassen werden.

3. Module

Modulsprache, -typen und -eigenschaften

Art. 9 ¹ Die Module werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

² Jedes Modul wird einem Modultyp zugeordnet. Es gibt folgende Modultypen:

- a* Pflichtmodule,⁸
- b* Wahlpflichtmodule,
- c* Wahlmodule.

³ Der Steuerungsausschuss bestimmt die Module gemäss Rahmenlehrplan, deren Dauer, die Anforderungen für die Leistungsnachweise und legt die Anzahl ECTS-Credits pro Modul fest. Er bestimmt über die gegenseitige Abhängigkeit der Module, insbesondere bezüglich Pflicht- und Vorleistungen.

Moduldurchführung

Art. 10 ¹ Module werden in der Regel einmal jährlich angeboten.

² Der Steuerungsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Studiengangleitung über die Durchführung der Module und deren Modalitäten.

³ Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einem bestimmten Modul.

⁸ Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 23. Januar 2020, in Kraft seit 1. Februar 2020.



Nachteilsausgleich

Art. 10a (neu) Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung können für das Aufnahmeverfahren, für Studienleistungen und für Leistungsnachweise der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.⁹

Leistungsbewertung

4. Prüfungen und andere Leistungsnachweise

Art. 11 ¹ Leistungsnachweise werden auf einer Notenskala von 6 bis 1 in Zehntelnoten bewertet. 4 und höhere Noten bezeichnen bestandene Leistungsnachweise; Noten unter 4 bezeichnen nicht bestandene Leistungsnachweise.

² Die Leistungsbewertung kann auch als „passed“ und „failed“ bzw. „bestanden“ und „nicht bestanden“ vergeben werden. Auf Modulebene ist dies nicht möglich. Werden mehrere Leistungsnachweise im Modul eingefordert, so werden die Modalitäten der Notenermittlung auf Modulebene im Modulbeschrieb festgehalten.

³ Eine allfällige Nachbesserungsmöglichkeit ist nur für Projektarbeiten und die Master Thesis möglich (Note 3.5 mit Prädikat "Nachbesserung möglich") und muss im Modulbeschrieb festgehalten werden. Nach erfolgter Nachbesserung kann höchstens die Note 4.0 vergeben werden.

Einbezug von Expertinnen /
Experten

Art. 12 ¹ Zur Beurteilung von Leistungsnachweisen, insbesondere von Masterarbeiten und Praxisprojekten, können Expertinnen und Experten herangezogen werden.

² Expertinnen und Experten haben bei der Bewertung eine beratende Funktion.

Bestehen und Wiederholung
von Modulen

Art. 13 ¹ Ein Modul ist bestanden, wenn

a bei benoteten Leistungsnachweisen die nach den Modalitäten im Modulbeschrieb ermittelte und auf den Zehntel gerundete Modulnote mindestens 4.0 ist und

b bei nicht benoteten Leistungsnachweisen alle Leistungsnachweise mit „passed“ bzw. „bestanden“ bewertet sind.

² Ist ein Modul nicht bestanden, dürfen alle nicht bestandenen Leistungsnachweise wiederholt werden.

³ Die Leistungsnachweise sind grundsätzlich am nächsten regulären Termin zu wiederholen.

⁴ Nicht bestandene Module können höchstens einmal wiederholt werden.

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

Bekanntgabe der Ergebnisse

Art. 14 Die Ergebnisse der wesentlichen Studienleistungen werden durch die Fachbereichsleitung schriftlich und mit Hinweis auf das Einwendungsverfahren und die Rechtsmittel bekannt gegeben.¹⁰

Anwendung des Rahmenreglements für Kompetenznachweise (KNR)

Art. 15 Die Regelungen des Rahmenreglements für Kompetenznachweise (KNR) in Artikel 19, 22, 23, 24 und 25 werden für anwendbar erklärt.

Masterdiplom und Gesamtnote

5. Studienabschluss und Masterdiplom

Art. 16 ¹ Das Studium wird mit der Erteilung des Masterdiploms abgeschlossen.

² Das Masterdiplom wird von der Fachhochschule erteilt, bei der die Absolventin oder der Absolvent zur Zeit des Studienabschlusses immatrikuliert ist. Es wird der Titel „Master of Science BFH in Wirtschaftsinformatik“ (englisch: "Master of Science BFH in Business Information Systems") verliehen.

³ Die Gesamtnote des Masterstudiums errechnet sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt aller Modulnoten.

⁴ Unter Voraussetzung einer repräsentativen Anzahl Studierender des Studiengangs enthält das Diplomzeugnis eine gesamthafte ECTS-Bewertung, die auf der Grundlage der Gesamtnoten bestimmt wird. Die prozentuale Verteilung der vergebenen Noten ist dem Diploma Supplement zu entnehmen.

Bestehen des Studiums

Art. 17 Das Studium ist bestanden, wenn kumulativ

a alle erforderlichen Pflichtmodule bestanden sind,

b die Masterarbeit an einer der Partnerhochschulen verfasst und bestanden wurde,

c insgesamt 90 ECTS-Credits erreicht wurden, wovon mindestens 45 ECTS-Credits in diesem Masterstudiengang erworben wurden.

6. Rechtsschutz

Art. 18 Die Rechtspflege richtet sich nach Artikel 26 KNR.

7. Schlussbestimmung

Art. 19 Diese Studienordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 23. Januar 2020/30. Januar 2020

Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2020/21 begonnen haben, schliessen dieses nach bisherigem Recht ab.

¹⁰Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.



Bern, 28. Juni 2012

Berner Fachhochschule
Schulrat

Sig.
Dr. Georges Bindschedler, Präsident

Bern, 3. Juli 2012

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Sig.
Bernhard Pulver, Regierungsrat

Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 17. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.
Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 23. Januar 2020, in Kraft seit 1. Februar 2020.